

# Satzung

## der Leher Turnerschaft von 1898 e.V.



### § 1

#### Name – Sitz – Geschäftsjahr – Vereinsfarbe

1. Die im Jahre 1898 gegründete Leher Turnerschaft e.V. ist eine Vereinigung von Sportlern. Der Name lautet: **Leher Turnerschaft von 1898 e.V.**
2. Sitz und Gerichtsstand ist Bremerhaven. Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Bremerhaven eingetragen.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Vereinsfarbe: Königsblau.

### § 2

#### Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports.
2. Parteipolitik und konfessionelle Fragen sind aus dem Vereinsleben herauszuhalten.
3. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Pflege und Förderung des Amateursports.

### § 3

#### Gemeinnützigkeit

1. Die Leher Turnerschaft (e.V.) mit Sitz in Bremerhaven verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Die Organe des Vereins können angemessene Vergütungen erhalten.

Der Zweck des Vereins ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet.

## **§ 4**

### **Mitgliedschaft in anderen Organisationen**

Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes Bremen e.V. und des Kreissportbundes Bremerhaven sowie der jeweiligen Fachverbände, deren Sportart betrieben wird, und regelt im Einklang mit deren Satzungen seine Angelegenheiten selbstständig.

## **§ 5**

### **Fachabteilungen**

Für die im Verein betriebenen Sportarten sind Fachabteilungen zu bilden. In sport-technischer Hinsicht sind die Fachabteilungen grundsätzlich selbstständig.

## **§ 6**

### **Mitgliedschaft**

1. Vereinsmitglied kann jede nicht in der Geschäftsfähigkeit beschränkte Person werden, die sich zur Einhaltung der Ziele und Zwecke des Vereins und der Vereinssatzung verpflichtet.
2. Die Bewerbung um die Mitgliedschaft erfolgt durch einen schriftlichen Antrag an das Präsidium.  
Minderjährige bedürfen der Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters.  
Widerspricht das Präsidium dem Antrag nicht innerhalb einer Frist von drei Wochen, so ist die Aufnahme rechtskräftig.  
Die Mindestdauer einer Mitgliedschaft beträgt ein halbes Jahr.  
Jedem rechtsgültig aufgenommenen Mitglied ist ein Mitgliedsausweis zu erteilen.
3. Die Mitgliedschaft endet
  - a) durch Tod des Mitgliedes
  - b) durch Austritt
  - c) durch AusschlussMit dem Ende der Mitgliedschaft erlöschen sämtliche Rechte des Mitgliedes gegenüber dem Verein und dem Vereinsvermögen.
4. Der Vereinsaustritt ist schriftlich dem Präsidium gegenüber zu erklären.  
Minderjährige bedürfen der Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters.  
Ein Vereinsaustritt ist nur zum 30.06. und 31.12. eines jeden Jahres zulässig. Die Austrittserklärung muss mindestens einen Monat vor dem Austrittstermin bei dem Präsidium eingegangen sein. Es gilt der Poststempel.  
Eine Freigabe für andere Vereine kann, soweit nicht Forderungen des Vereins gegenüber dem Mitglied bestehen, mit dem Tage des Eingangs der eingeschriebenen Mitteilung beim Präsidium erteilt werden.
5. Ein Ausschluss ist möglich bei:
  - a) grobem Verstoß gegen die Vereinssatzung, Beschlüsse der Mitgliederversammlung

- oder gegen die Amateurbestimmungen,  
b) Schädigung des Ansehens des Vereins  
c) ehrenrührigen oder strafbaren Handlungen,  
d) grob unkameradschaftlichem und unsportlichem Verhalten sowie wiederholtem Anstiften zu Streit oder Unfrieden im Verein,  
e) Nichtzahlung der rückständigen Beiträge trotz Mahnung des Präsidiums oder des von ihm beauftragten Rechtsorgans.
6. Zuständig für einen Vereinsausschluss ist das Präsidium.  
Nach rechtsbeständigem Ausschluss eines Mitgliedes sind Gegenstände, die dem Vereinsvermögen zuzurechnen sind, zurückzugeben.  
Der ordentliche Rechtsweg ist ausgeschlossen.
7. Die Beendigung der Mitgliedschaft ist der zuständigen Abteilung anzuzeigen.

## **§ 7**

### **Ehrenmitgliedschaft**

1. Auf Vorschlag des Präsidiums können von der Mitgliederversammlung Ehrenmitglieder ernannt werden. Es sollen nur solche Personen benannt werden, die sich wiederholt in uneigennütziger Weise um das Wohl des Vereins verdient gemacht haben oder seit Jahrzehnten Vereinsmitglieder sind.
2. Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Beitragszahlung freigestellt. Sie haben bei sportlichen Veranstaltungen des Vereins freien Eintritt.

## **§ 8**

### **Rechte der Mitglieder**

Die Mitglieder besitzen nach Vollendung des 18. Lebensjahres das aktive Wahlrecht. Noch nicht volljährige Mitglieder haben das passive Wahlrecht, soweit das Präsidium es ihnen verliehen hat. Sie sind ferner berechtigt zur Stimmabgabe bei der Wahl eines Jugendleiters sowie bei Belangen, die ihre Altersgruppe betreffen.

Minderjährige Mitglieder sind ferner berechtigt, an Versammlungen des Vereins teilzunehmen. Das Weitere regelt eine Geschäftsordnung.

## **§ 9**

### **Pflichten der Mitglieder**

Die Mitglieder sind insbesondere verpflichtet:

- a) die Satzungen des Vereins und der Dachverbände sowie der Fachverbände zu befolgen,

- b) nicht gegen die Interessen des Vereins zu handeln sowie eine sportliche und ehrenvolle Haltung innerhalb und außerhalb des Vereins zu wahren,
- c) die durch Beschluss der Mitgliederversammlung festgelegten Beiträge (Bringschuld) pünktlich zu entrichten,
- d) die vereinseigenen Einrichtungen und Geräte schonend und pfleglich zu behandeln,
- e) evtl. von der Mitgliederversammlung festgelegten Arbeitsstunden, die für die Ausübung und Aufrechterhaltung des Sport- und Spielbetriebes oder für die Erschaffung, Erhaltung und Renovierung von Gebäuden, Anlagen und Geräten erforderlich sind, abzuleisten.

## **§ 10**

### **Zahlungsverkehr**

- 1. Mit dem Eintritt in den Verein ist eine Aufnahmegebühr zu entrichten.
- 2. Die Vereinsbeiträge sind in der Regel vierteljährlich, mindestens jedoch monatlich im Voraus auf das Beitragskonto des Vereins zu entrichten.
- 3. Eventuelle Sonderumlagen werden durch eine Mitgliederversammlung geregelt.
- 4. Die Zahlungen sind Bringschulden.

## **§ 11**

### **Ermäßigung – Stundung – Erlass**

In besonders gelagerten Fällen kann das Präsidium auf schriftlichen Antrag eines Mitgliedes den Beitrag im Einzelfall ermäßigen, stunden oder für gewisse Zeit erlassen.

## **§ 12**

### **Vereinsorgane**

Die Organe des Vereins sind:

- 1. Die Mitgliederversammlung
- 2. Der Vereinsvorstand
- 3. Die Revisoren

## **§ 13**

### **Mitgliederversammlung**

- 1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
- 2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet in jedem Jahr im 1. Quartal statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann das Präsidium in dringenden Fällen einberufen. Ferner findet sie statt, wenn mindestens 10% der stimmberechtigten Vereinsmitglieder dieses schriftlich beim Präsidium beantragen.

3. Die Einberufung der Mitgliederversammlung geschieht durch das Präsidium und ist mindestens 14 Tage vor dem Tage der Versammlung entweder in der örtlichen Presse oder durch Veröffentlichung im Vereinsblatt bekannt zu geben.  
Der Bekanntmachung ist die beabsichtigte Tagesordnung beizufügen.
4. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn zu ihr mindestens 10% der stimmberechtigten Mitglieder erschienen sind. Wird diese Zahl nicht erreicht, so ist umgehend eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen. Diese ist unbeschadet der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.  
Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere:
  - a) Die Wahl des Vereinsvorstandes und der Revisoren.
  - b) Entgegennahme der Berichte des Vereinsvorstandes und der Revisoren und ggf. Erteilung der Entlastung.
  - c) Bestätigung der Wahl der Abteilungsleiter/innen.
  - d) Beschlussfassung über vorliegende Anträge.
5. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des/der Präsidenten/in bzw. des Versammlungsleiters den Ausschlag.  
Satzungsänderungen können mit einer Mehrheit von 2/3 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
6. Anträge können gestellt werden:
  - a) von den Mitgliedern
  - b) vom Vereinsvorstand
  - c) von den AbteilungenÜber Anträge, die nicht schon in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens acht Tage vor der Versammlung schriftlich bei dem/der Präsidenten/in des Vereins eingegangen sind. Später eingehende Anträge dürfen in der Mitgliederversammlung nur behandelt werden, wenn die Mitgliederversammlung ihre Behandlung mit der Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dieses beschließt.
7. Geheime Abstimmungen erfolgen nur, wenn mindestens 10% der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dieses beantragen.
8. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen. Dieses ist von dem/der Präsident/in oder seinem/r Vertreter/in sowie dem/der Protokollführenden zu unterzeichnen. In jeder Mitgliederversammlung ist das Protokoll der vorherigen Mitgliederversammlung zur Einsicht auszulegen. Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist die Anwesenheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder festzustellen. Die Anwesenheitsliste ist Bestandteil des Protokolls.
9. Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt dem /der Präsident/in, bei Verhinderung seinem/r 1. Stellvertreter/in. Das Weitere regelt eine Geschäftsordnung.

## § 14 Vereinsvorstand

### 1. Der Vereinsvorstand arbeitet

#### a) als Präsidium

bestehend aus:   Präsident/in  
                          Vizepräsident/in 1. Stellvertreter/in  
                          Vizepräsident/in Finanzen  
                          Vizepräsident/in Organisation und Sponsoring  
                          Vizepräsident/in Öffentlichkeitsarbeit und Marketing

#### b) als Vorstand

bestehend aus:   dem Präsidium  
  
                          Beisitzer/in Jugend  
  
                          Beisitzer/in Senioren  
  
                          Beisitzer/in Frauen  
  
                          Beisitzer/in Vereinsentwicklung  
  
                          Beisitzer/in Mitgliederverwaltung

Durch Beschluss der Mitgliederversammlung können weitere Vorstandsmitglieder gewählt werden.

#### c) Als Gesamtvorstand

bestehend aus:   dem Vorstand  
  
                          den Abteilungsleitern/innen und  
  
                          deren Jugendvertreter/innen

2. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt, wobei die Wahl des/der Präsident/in und seines/r 1. Stellvertreters/in um jeweils ein Jahr versetzt erfolgt. Wiederwahl ist zulässig.
3. Präsidium im Sinne des § 26 BGB sind der/die Präsident/in und der/die erste/r Stellvertreter/in.
4. Der Vorstand führt den Verein. Seine Sitzungen werden von dem/der Präsident/in geleitet. Die Sitzungen sind vereinsintern. Der Vorstand tritt zusammen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder drei Vorstandsmitglieder es beantragen. Das Nähere kann durch Beschluss geregelt werden. Er ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist der

Vorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen.

5. Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören:
  - a) die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Behandlung von Anregungen der Mitgliederkreise,
  - b) die Bewilligung von Ausgaben.
  - c) Das Präsidium ist für Aufgaben zuständig, die auf Grund ihrer Dringlichkeit einer schnelle Erledigungen bedürfen.
6. Der Vorstand kann sich für die Erledigung seiner Aufgaben und zur Wahrnehmung seiner Rechte eine Geschäftsordnung geben.
7. Der Vorstand ist über die Tätigkeit des Präsidiums in Abständen von mindestens einem Vierteljahr zu unterrichten.
8. Mitglieder des Präsidiums haben das Recht, an allen Sitzungen der Abteilungen und Ausschüsse beratend teilzunehmen.
9. Tritt ein Vorstandsmitglied zurück oder wird es seines Postens enthoben, so ist eine Neuwahl auf der nächsten Mitgliederversammlung vorzunehmen. Bis dahin kann der Vorstand für den Ausgeschieden ein Vereinsmitglied kommissarisch einsetzen.
10. Tritt ein Mitglied des Präsidiums zurück oder wird es seines Postens enthoben, so ist die Neuwahl bei der nächsten Mitgliederversammlung durchzuführen.
11. Treten sämtliche Mitglieder des Präsidiums oder des Vorstandes zurück, so haben sie die Geschäfte einen Monat weiterzuführen. Sie sind verpflichtet, innerhalb dieser Zeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung zum Zwecke der Neuwahl einzuberufen.
12. Der Vorstand oder ein Mitglied des Vorstandes ist verpflichtet zurückzutreten, wenn eine Mitgliederversammlung mit 2/3 der stimmberechtigten, anwesenden Mitglieder beschließt, dem Vorstand oder einem Mitglied des Vorstandes das Vertrauen zu entziehen.

## **§ 15**

### **Präsident/in und Präsidium**

1. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den/die Präsident/in und durch seine/n Stellvertreter/in einzeln vertreten. Im Innenverhältnis wird vereinbart, dass der/die Vizepräsident/in 1. Stellvertreter/in von seinem/ihrem Vertretungsrecht nur bei Verhinderung des/r Präsident/in Gebrauch macht. Das Vertretungsrecht kann durch schriftliche Vollmacht auf ein anderes Mitglied des Präsidiums übertragen werden.
2. Das Präsidium hat ferner die Aufgaben:
  - a) Anträge der Mitgliederversammlung entgegenzunehmen,
  - b) die Mitgliederversammlung entsprechend der Satzung vorzubereiten.
3. Ihm steht das Recht zu, jederzeit die Unterlagen, Belege, Kassenbestände und Buchführung des/r Vizepräsidenten/in Finanzen einzusehen.

## **§ 16**

### **Revisoren**

Es müssen mindestens zwei Revisoren von der Mitgliederversammlung gewählt werden. Sie werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Sie dürfen keine Vorstandsmitglieder oder Abteilungsleiter noch Familienangehörige dieser Vereinsträger sein.

Die Revisoren sind verpflichtet, eine Prüfung der Bücher und Belege zumindest zum Jahresende vorzunehmen.

Das Ergebnis ihrer Prüfung ist in der Mitgliederversammlung schriftlich bekannt zu geben. Sie haben dort die Entlastung des Vorstandes zu beantragen oder der Versammlung Hinderungsgründe bekannt zu geben.

## **§ 17**

### **Abteilungsleiter**

Die Abteilungsleiter gehören dem Gesamtvorstand an. Sie nehmen ihre Aufgabe (sporttechnischer Art) hinsichtlich der von ihnen geführten Abteilungen wahr.

Sie werden durch die Abteilungsversammlung gewählt. Ihre Wahl bedarf der Bestätigung durch die nächste Mitgliederversammlung des Vereins.

Wird ein Abteilungsleiter von der Mitgliederversammlung nicht bestätigt, so hat die Abteilung innerhalb einer Frist von einem Monat eine neue Versammlung einzuberufen, die erneut einen Abteilungsleiter wählt. Bei Wiederwahl des abgelehnten Abteilungsleiters ist eine Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der abgegebenen Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

## **§ 18**

### **Auflösung des Vereins, außerordentliche Mitgliederversammlung**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Die Tagesordnung dieser Versammlung besteht nur aus dem Punkt „Auflösung des Vereins“.
2. Die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt:
  - a) wenn es der Gesamtvorstand mit einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  aller seiner Mitglieder beschlossen hat oder
  - b) es von  $\frac{2}{3}$  der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.



3. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.
4. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Bremerhaven, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Die vorstehende Satzung ist von der Mitgliederversammlung am 04. März 2016 beschlossen worden.

Bremerhaven, 14. März 2016

.....  
Erwin Knäpper (Präsident)